

20.07.2021
Drucksache 132/21

Zuschuss zu den Investitionskosten freier Träger in Bönen, Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	15.09.2021	Entscheidung	öffentlich
Organisationseinheit	Familie und Jugend		
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert		
Budget	51	Familie und Jugend	
Produktgruppe	51.01	Kinder- und Jugendförderung	
Produkt	51.01.02	Jugendverbände, Jugendsozialarbeit, Jugendschutz	
Haushaltsjahr	2021	Ertrag/Einzahlung [€]	
		Aufwand/Auszahlung [€]	1.533,33

Beschlussvorschlag

Der im Fortsetzungsblatt aufgeführte Antragsteller erhält einen Zuschuss zu den Investitionskosten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit für das Jahr 2021 in Höhe von insgesamt 1.533,33 € gemäß der Förderrichtlinien im Kinder- und Jugendförderplan für Bönen, Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede 2021 – 2025 des Fachbereiches Familie und Jugend.

Sachbericht

Investitionen sind für die freien Träger der Jugendarbeit unverzichtbar, da ohne eine entsprechende Ausstattung weder Freizeiten noch sonstige Maßnahmen der Jugendarbeit durchgeführt werden können. Die Veränderung der Bemessungsgrenze von Anschaffungen oberhalb 800 Euro führt jedoch dazu, dass insgesamt weniger Anträge gestellt werden. Dazu kommt die Corona-Lage, so dass in 2021 nur ein Antrag eingereicht wurde.

Antragsteller	Kosten	Zuschuss
(1/3, höchstens 2.000,00 Euro)		
Ev. Kirchengemeinde Frömern		
Anschaffung von		
- Lagerkapazitäten für Material & OT-Betrieb (z.B. Regale etc.) (Gläser, Mikrowelle, Grill)	1.500,00 Euro	
- Barhockern, Sesseln und Sofas	1.600,00 Euro	
- einem Laptop zur Ausleihe im Offenen Treff	<u>1.500,00 Euro</u>	
	4.600,00 Euro	1.533,33 Euro
insgesamt	4.600,00 Euro	1.533,33 Euro

Insgesamt sind für diesen Bereich 8.000 € im Haushalt 2021 vorgesehen. Der vorgesehene Ansatz reicht damit aus.

Die maßgeblichen Kriterien für die Entscheidung über die Bezuschussung (örtliche Zuständigkeit, Bedarf und Wirtschaftlichkeit, Einsatz der Anschaffungen im Bereich der Jugendarbeit) werden erfüllt. Der Antragsteller erklärt sich grundsätzlich bereit, die Anschaffungsgegenstände zu verleihen.

Anlagen

keine